



Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der VARTA Microbattery GmbH und ihre gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen

1. Ziel der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten und beschreibt unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten. Diese dient als einfacher und praxisorientierter Leitfaden, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und VARTA ermöglicht.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit auch negativ auf die Lieferantenbewertung aus. VARTA behält sich vor, bei Nichteinhaltung entstehende Mehraufwände an den Lieferanten zu berechnen, mindestens jedoch eine Pauschale von 50,- € / Ladungsträger. Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten ausdrücklich mit VARTA schriftlich zu vereinbaren. Darüber hinaus sind Vorgaben aus unseren Materialspezifikationen in Bezug auf einzelne Material- Nrn. bindend einzuhalten. VARTA behält sich vor, artikelspezifische Versand- und Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben auf unseren Bestelldokumenten.

3. Warenannahmezeiten

VARTA Microbattery GmbH, Bahnhofstr. 64, 73479 Ellwangen, GERMANY Montag
bis Freitag 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr

VARTA Storage GmbH, Reuthebogen 3, 86720 Nördlingen, GERMANY Montag bis
Donnerstag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

VARTA Micro Production GmbH, Nürnberger Straße 65, 86720 Nördlingen, GERMANY Montag bis
Donnerstag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

VARTA Microbattery SRL, Boulevard Grivita 1x, 500177 Brasov, ROMANIA Montag
bis Freitag 07:00 Uhr bis 22.00 Uhr

VARTA Consumer Batteries GmbH & Co KGaA, IPC Neunheim, Alfred-
Krupp-Str. 6, 73479 Ellwangen, GERMANY
Montag bis Freitag: 06.00 bis 09.00 Uhr
09.15 bis 12.15 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr

VARTA Consumer Batteries GmbH & Co KGaA, Plant Dischingen, Zwinkelweg 2,
89561 Dischingen, GERMANY
Monday to Friday: 06.00 bis 09.00 Uhr
09.20 bis 12.00 Uhr
12.25 bis 19.30 Uhr

4. Verpackungsvorschriften

4.1. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (§§ 407 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

4.2. Spezifische Verpackungsanforderungen

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten



während des Transportes, Umschlags und der Lagerhaltung zu gewährleisten. Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion gewährleistet werden.
- Kartonagen sind nicht durch Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschließen.
- Bei der Transportsicherung sind nur nach erfolgter Freigabe durch VARTA (z. B. Stahlcoils) Metallbänder zu verwenden.
- Vorgegebene Paletten Maße (siehe Kapitel 4.4.1)
- Zulässige Höchstgewichte (siehe Kapitel 4.4.1)

4.3. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (Limited Quantities (LQ)) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden. Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein.

4.3.1. Anlieferung von Gefahrstoffen

Die Kennzeichnung der Gefahrstoffe muss gemäß den aktuell geltenden Vorschriften erfolgen, nicht zutreffende Kennzeichen sind vollständig zu entfernen.

Auszug der neuen Gefahrstoffsymbole



4.4. Verpackung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.4.1 Paletten

- Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten der Klasse Neu + Klasse A nach DIN EN 13698-1:2004-01 mit den Grundmaßen 1.200 x 800 x 144 mm zu liefern und müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen (<http://www.epal-pallets.org>).



QUALITÄTSKLASSIFIZIERUNG

Für den offenen Paletten-Tauschpool

NEU geeignet für LAGERUNG TRANSPORT MFH

Spezifikationen:

- EPAL 101 A/C
- Keintragelast
- 380 x 220 x 144 mm
- Charakterist. Nutzlast: 1.500 kg
- max. 22% Feuchtigkeit

Merkmale:

- Keine Gebrauchsspuren, keine Holz- oder Insektenbefallspuren durch Käferlarven
- Keine Anstriche, z. B. Papier, Folie, Kleber, Lack
- Keine Metallgegenstände
- Keine Holzbohrungen durch Insekten
- Keine Holzbohrungen durch Insekten
- Keine Metallgegenstände
- Keine Metallgegenstände
- Keine Metallgegenstände

ACHTUNG: Die Holzart oder garantiert die Zugehörigkeit zur Klasse NEU überlegt die Abzugskriterien der folgenden Klassen geben

KLASSE A geeignet für LAGERUNG TRANSPORT MFH

Spezifikationen:

- Keintragelast
- 380 x 220 x 144 mm
- Charakterist. Nutzlast: 1.500 kg
- max. 22% Feuchtigkeit

Merkmale:

- Keine Gebrauchsspuren, keine Holz- oder Insektenbefallspuren durch Käferlarven
- Keine Anstriche, z. B. Papier, Folie, Kleber, Lack
- Keine Metallgegenstände
- Keine Holzbohrungen durch Insekten
- Keine Holzbohrungen durch Insekten
- Keine Metallgegenstände
- Keine Metallgegenstände
- Keine Metallgegenstände

ACHTUNG: Die Holzart oder garantiert die Zugehörigkeit zur Klasse A überlegt die Abzugskriterien der folgenden Klassen geben

KLASSE B geeignet für LAGERUNG TRANSPORT MFH

Spezifikationen:

- Keintragelast
- 380 x 220 x 144 mm
- Charakterist. Nutzlast: 1.500 kg
- max. 22% Feuchtigkeit

Merkmale:

- Keine Gebrauchsspuren, keine Holz- oder Insektenbefallspuren durch Käferlarven
- Keine Anstriche, z. B. Papier, Folie, Kleber, Lack
- Keine Metallgegenstände
- Keine Holzbohrungen durch Insekten
- Keine Holzbohrungen durch Insekten
- Keine Metallgegenstände
- Keine Metallgegenstände
- Keine Metallgegenstände

ACHTUNG: Die Holzart oder garantiert die Zugehörigkeit zur Klasse B überlegt die Abzugskriterien der folgenden Klassen geben

KLASSE C geeignet für LAGERUNG TRANSPORT

Spezifikationen:

- Keintragelast
- 380 x 220 x 144 mm
- Charakterist. Nutzlast: 1.500 kg
- max. 22% Feuchtigkeit

Merkmale:

- Keine Gebrauchsspuren, keine Holz- oder Insektenbefallspuren durch Käferlarven
- Keine Anstriche, z. B. Papier, Folie, Kleber, Lack
- Keine Metallgegenstände
- Keine Holzbohrungen durch Insekten
- Keine Holzbohrungen durch Insekten
- Keine Metallgegenstände
- Keine Metallgegenstände
- Keine Metallgegenstände

ACHTUNG: Die Holzart oder garantiert die Zugehörigkeit zur Klasse C überlegt die Abzugskriterien der folgenden Klassen geben

NICHT GEBRAUCHSFÄHIG

Trichterförmige Beschädigung der Ober- oder Unterseite

Trichterförmige Beschädigung der Ober- oder Unterseite

Zulässige Mängelbeseitigung durch Verwendet zur Qualitätsklassifizierung (A, B, C)

REPARATUR nur durch lizenzierten Reparaturbetrieb zulässig

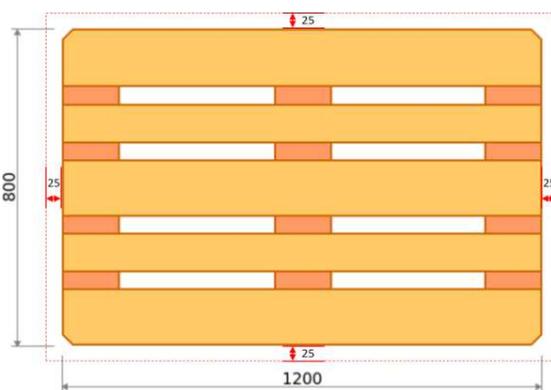
Paletten mit diesen Mängeln dürfen ohne Reparatur nicht im offenen Paletten-Tauschpool eingesetzt werden

Kontakt:
 GS Germany GmbH - Rheinweg 233 - 50829 Köln - Tel.: +49 (0) 221 93719 - 0 - Fax: +49 (0) 221 93719 - 940
 Epal - Pöschel - K.V. - Vahrenwalder Str. 2 - 40527 Düsseldorf - Tel.: +49 (0) 212 9080-0 - Fax: +49 (0) 212 9080-46 - 10
www.gsl.com www.epal.com

- Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut oder Coils und nach erfolgter schriftlicher Freigabe durch VARTA zulässig. Für die Anlieferung von Langgut oder Coils sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.
- Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt für Lieferungen an...

... VARTA Microbattery GmbH	1.500 mm.	
... VARTA Storage GmbH	1.500 mm.	
... VARTA Micro Production GmbH	1.500 mm.	
... VARTA Consumer Batteries	1.200 mm.	(für Fertigwaren)
... VARTA Consumer Batteries	bis zu 1.900 mm.	(für Rohmaterialien)
- Höchstgewicht / Palette beträgt für Lieferungen an...

... VARTA Microbattery GmbH	800 kg.
... VARTA Storage GmbH	800 kg.
... VARTA Micro Production GmbH	800 kg.
... VARTA Consumer Batteries	1.000 kg.
- Höchstgewicht Einzelverpackung / Karton < 15 kg (bzw. Gebindegröße)



- Der allseitige Ladungsüberstand der Ware muss inkl. Schiefstand < 25 mm sein. Der Fußfreiraum sämtlicher Ladungsträger muss folienfrei sein. Es ist eine ausreichende Anzahl von Folienlagen



abhängig von Höhe und Gewicht zu verwenden.



- Überstehende Folien, Papiere, Etiketten, Bänder etc. sind nicht gestattet.
- Umreifungsbänder sind zwingend längs anzubringen. Sollte eine Querbänderung unumgänglich sein, so hat abschließend eine Längsbänderung zu erfolgen.



- Grundsätzlich sind alle Materialien sortenrein zu palettieren.
- Eine Mischpalettierung ist seitens VARTA zu genehmigen, alle Mischpaletten müssen einheitlich als solche gekennzeichnet werden.
- An den Paletten dürfen keinerlei Fremdmarkierungen (z. B. Barcorde) angebracht sein.



4.4.2 Kleingebindeeinheiten mit einer vom Standard abweichenden Füllmenge sind separat und deutlich zu kennzeichnen, sowie auf der obersten Ebene abzulegen. KEP-Sendungen Post-, Kurier- und Paketsendungen, zusammengefasst als KEP-Sendungen, sind von den unter Punkt 4.4.1 erläuterten Vorschriften für palettierter Ware ausgenommen. Diese Kleinsendungen können ohne den Einsatz von Ladehilfsmittel (Paletten) versandt werden, dürfen dann jedoch das



Maximalgewicht von 31,5 kg je Paket nicht überschreiten.

4.5. Kennzeichnung der Verpackungseinheiten

Jedes Gebinde muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen werden, s. hierzu unsere Anleitung zur Erstellung des MAT- / COBA-Labels. (Positionierung der Etiketten entsprechend beachten)

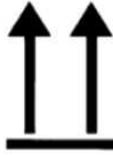
Für die Kennzeichnung von Gütern, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind internationale Symbole anzubringen. z. B.:



Vor Nässe
schützen



Zerbrechliches
Gut



Oben



vor Hitze schützen



Elektrostatisch
gefährdetes
Baulement

Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und / oder Beschriftungen zu entfernen.

4.6. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Originallieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen. Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Bestell- und Positions-Nr.
- Lieferant und Lieferantendresse
- Materialnummer mit Änderungsstand
- Bezeichnung des Artikels
- Liefermenge
- Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden
- Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), sofern vorhanden

5. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen eine Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung und schriftliche Freigabe seitens VARTA erforderlich.